



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-451/21-26</b>	
Datum	13.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.07.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2023	beschließend

**Betreff:**

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 63 Abs. 1 HGO gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**Kenntnisnahme:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung (StV) nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussfassung der StV zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023 das Recht verletzt sowie das Wohl der Gemeinde gefährdet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister am 30.06.2023 (Anlage 1), ergänzt mit Schreiben am 06.07.2023 (Anlage 2) Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023, eingelegt hat.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die rechtsaufsichtliche Bewertung des RP Darmstadt (Anlage 3) zum Beschluss der StV vom 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023, zur Kenntnis.

**Beschluss:**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4

„4. § 7 der Haushaltssatzung wird wie folgt formuliert:

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen in der

Produktgruppe 0604 (Tageseinrichtungen für Kinder). Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von Umsetzungen zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen.“

wird ersatzlos aufgehoben.

### **Begründung:**

#### **A. Ziel**

Das Ziel ist die Einhaltung und Sicherstellung der Rechtskonformität.

#### **B. Beschlusshistorie**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 mit der [DS-364/21-26](#) (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023) sowie den Drucksachen [DS-380/21-26 1. Ergänzung](#) sowie [DS-380/21-26 2. Ergänzung](#) (Fortschreibungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 7 der Haushaltssatzung lautet wie folgt:

#### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

In der Sitzung am 22.06.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung mit Zustimmung zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 beschlossen, den § 7 der Haushaltssatzung 2023 wie folgt zu verändern:

#### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen in der Produktgruppe 0604 (Tageseinrichtungen für Kinder). Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von Umsetzungen zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen.

## C. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 63 Abs. 1 HGO hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

## D. Problem

### Beschlussfassung zur Stellenbesetzungssperre am 22.06.2023:

Durch den Beschluss der StV zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1, Ziffer 4 der CDU wird unzulässigerweise in den zuständigen Aufgabenbereich des Magistrates gemäß 73 Abs. 1 HGO eingegriffen. Hiernach ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung der städtischen Bediensteten zuständig.

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 51 Ziffer 5 HGO im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten für die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Einstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der städtischen Bediensteten zuständig.

Insofern ist die Einrichtung als auch die Aufhebung einer Stellenbesetzungssperre eindeutig eine Maßnahme, die ausschließlich in den Kompetenzbereich des Magistrates zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, die die STV aufgestellt hat, fällt.

Dieser Bewertung hat sich auch die kommunale Aufsichtsbehörde, das RP Darmstadt, mit Email vom 12.07.2023 (Anlage 3) angeschlossen.

Weiterhin hat der Magistrat sicherzustellen, dass eine Erledigung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfolgt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Freiwerden einer Stelle, die mit gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben betraut ist, i.d.R. eine sofortige Wiederbesetzung zur Folge hat, da der Magistrat ansonsten ggf. ein Organisationsverschulden begeht.

### Beschlussfassung zur Haushaltssatzung am 27.04.2023:

Die Aufsichtsbehörde genehmigt einen Haushaltsplan aufgrund einer von der StV beschlossenen Haushaltssatzung. Gemäß Auskunft des RP Darmstadt liegt eine unterschriftsreife Genehmigung des Haushaltes 2023 aufgrund der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung am 27.04.2023 zum Versand bereit. Die Genehmigung kann nicht ausgesprochen werden, da die StV am 22.06.2023 eine in § 7 geänderte Haushaltssatzung beschlossen hat, gegen die der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, somit handelt es sich um ein schwebendes Verfahren. In diesem Stadium kann die Aufsichtsbehörde keine Haushaltsgenehmigung erteilen. Weiterhin bewertet die Aufsichtsbehörde den Beschluss der StV vom 22.06.23 zur Änderung der Haushaltssatzung so, dass hierbei keine Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

## E. Lösung

Dem fehlerbehafteten Beschluss zur Änderung des § 7 der Haushaltssatzung vom 22.06.2023 wird abgeholfen, indem der Beschluss ersatzlos aufgehoben wird.

## **F. Weiteres Vorgehen**

Die Stadtverordnetenversammlung muss sich erneut mit dem Beschluss vom 22.06.2023 zur Änderung der Haushaltssatzung in § 7 befassen und eine Entscheidung treffen. Es muss zu einer erneuten Abstimmung über die Angelegenheit kommen, als deren Ergebnis eindeutig festgestellt werden kann, ob die Stadtverordnetenversammlung den Widerspruch akzeptiert oder nicht. Bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit entfaltet der Widerspruch aufschiebende Wirkung und der Magistrat ist von der Verpflichtung, einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen, befreit.

## **G. Alternativen**

Falls der Beschluss zur Änderung des § 7 der Haushaltssatzung weiterhin Bestand haben soll, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, diesen Beschluss zu beanstanden. In diesem Fall kann dann die Stadtverordnetenversammlung das Verwaltungsgericht anrufen. Alternativ kann die Stadtverordnetenversammlung einen neuen Beschluss fassen, der keine Rechtsverletzung darstellt.

Rüsselsheim am Main, den 18.07.2023

Udo Bausch  
Oberbürgermeister